

Graubünden¹

Stand der Vorlage	ANGENOMMEN - Der Grosse Rat hat die Vorlage am 3. Dezember 2024 mit 97 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gutgeheissen. Die Referendumsfrist ist am 11. März 2025 ungenutzt ausgelaufen.
Stossrichtung	<p>Einführung des Instruments der Steuergutschrift zur Förderung der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Wertschöpfung von kantonaler Bedeutung: Aktivitäten und Investitionen von Unternehmen die auf den Ausbau, Aufbau oder die Ansiedlung neuer Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe/-zweige und die Schaffung von Arbeitsplätzen abzielen. - Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskraft: Geschaffen für Unternehmen die im Bereich der F&E und Innovation eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen erhalten oder schaffen und damit selbst in die Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung investieren. - Verbesserungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit: Unternehmen, die einen Förderantrag stellen möchten, müssen einen Nachweis über die tatsächlichen CO₂-Reduktionsleistungen erbringen, die anhand branchenüblicher Wirkungskennzahlen berechnet und überprüft wurden.
Fördermittel	Der Kanton Graubünden hat noch kein Budget veröffentlicht. Steuergutschriften sollen aber bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen oder Effekte betragen.
Form der Beiträge	Qualifizierte Steuergutschrift (QRTC), welche innerhalb von höchstens vier Jahren grundsätzlich ausbezahlt werden, sofern sie nicht verrechnet werden können, beziehungsweise höher sind als die Steuerschulden.

¹ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) vom 13. August 2024, in Heft Nr. 6/2024 – 2025; Tabelle zuletzt aktualisiert am 2. Dezember 2025.

Entscheidungs-kompetenz	Die Kompetenz zur Gewährung von Steuergutschriften liegt ausschliesslich bei der Regierung des Kantons Graubünden, wobei die steuerlich berechtigten Gemeinden angehört werden müssen.
Antrag und Bewilligung	Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung, in welcher weitere Einzelheiten geregelt werden. Diese sind noch nicht publiziert.
Inkrafttreten	<p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es ist davon auszugehen, dass die teilrevidierte Fassung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden im Jahr 2026 in Kraft treten wird.</p> <p>Bereits entschieden hat der Regierungsrat, dass das teilrevidierte Steuergesetz für den Kanton Graubünden am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.</p>